

BESCHLUSS

Das **Bundesfinanzgericht** hat durch den Richter***Ri*** in der Beschwerdesache des ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Emberger Kohlbacher Rauch Steuerberatungs GmbH, Untere Feldgasse 1, 6330 Kufstein, betreffend Beschwerde vom 31. August 2020 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 4. August 2020 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2019 beschlossen:

Der **Vorlageantrag** wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO als nicht fristgerecht eingebracht *zurückgewiesen*.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) *nicht zulässig*.

Begründung

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 16.11.2020 gab das Finanzamt der Beschwerde vom 31.8.2020 gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 vom 4.8.2020 teilweise Folge.

Die Beschwerdeverentscheidung wurde dem Beschwerdeführer (Bf.) nachweislich am 16.11.2020 (Montag) in die Databox zugestellt.

Der Vorlageantrag vom 17.12.2020 wurde via FinanzOnline am 17.12.2020 (Donnerstag) eingebracht.

Der Bf. bringt über entsprechenden Vorhalt des BFG vor, er habe den Fristenlauf irrigerweise „*ab dem Zeitpunkt der Zustellung des letzten Bescheides (am 25.11.2020, datiert mit 16.11.2020)*“ gerechnet (s. E-Mail des Bf. vom 20.1.2021).

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Gemäß [§ 260 Abs. 1 lit. b BAO](#) ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss zurückzuweisen, wenn sie nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Diese Bestimmung **ist** gemäß [§ 264 Abs. 4 lit. e BAO](#) für Vorlageanträge sinngemäß anzuwenden.

Die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages beträgt nach [§ 264 Abs. 1 BAO](#) ein Monat (ab Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung).

Elektronisch zugestellte Dokumente gelten gemäß [§ 98 Abs. 2 BAO](#) als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Der Zeitpunkt, zu dem Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangen, ist bei FinanzOnline der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox (zB *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO 3.Auflage § 98 Anm. 8; sowie VwGH 31.7.2013, [2009/13/0105](#)). Auf das tatsächliche Einsehen der Databox durch den FinanzOnline-Teilnehmer (zB Öffnen, Lesen oder Ausdrucken eines Bescheides) kommt es für die Zustellung nicht an (vgl BFG 1.7.2019, [RV/7103814/2018](#); BFG 11.5.2016, [RV/7104423/2014](#); BFG 31.3.2016, [RV/5100404/2016](#); uva.).

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass dem Bf. - wie von ihm vorgebracht - der Bescheid zusätzlich im herkömmlichen Postweg übermittelt wurde. Maßgeblich (für den Beginn des Fristenlaufs) ist im Falle der elektronischen Zustellung allein der Zeitpunkt der Einbringung in die Databox.

Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeentscheidung unstrittig am 16.11.2020 (Montag) in die Databox des Bf. gelangt. Die Frist des § 264 Abs. 1 BAO ist demnach am 16.12.2020 (Mittwoch) abgelaufen.

Der am 17.12.2020 eingereichte Vorlageantrag ist außerhalb der Monatsfrist des § 264 BAO und daher verspätet eingebracht worden.

Die Bestimmung des § 264 Abs. 4 lit. e iVm. § 260 Abs. 1 BAO räumt der Behörde sowie dem Verwaltungsgericht kein Ermessen ein; im Falle der verspäteten Einbringung ist das Rechtsmittel zwingend zurückzuweisen.

Der Vorlageantrag vom 17.12.2020 war daher als verspätet zurückzuweisen.

Durch die Zurückweisung des Vorlageantrages wird die Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes vom 16.11.2020 rechtswirksam.

Zur Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche

Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Zurückweisung wegen Verspätung ergibt sich – zwingend – aus dem Gesetz. Die Revision war daher mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zuzulassen.

Graz, am 21. Jänner 2021